



Praxishilfe zur Umstellung der Leistungen der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017

(Stand: 27. Oktober 2016)

Praxishilfe zur Umstellung der Leistungen der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017

Durch das Ende 2015 verabschiedete Zweite Pflegegeldstärkungsgesetz – PSG II – (Bundesgesetzblatt 2015, Teil I Nr. 54, S. 2424 ff.) stehen zum 1.1.2017 grundlegende Veränderungen an: Auf der Basis eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sowie eines dazugehörigen neuen Begutachtungsverfahrens wird das gesamte System von den bisherigen Pflegestufen auf **fünf Pflegegrade** umgestellt.

Das neue Begutachtungsinstrument orientiert sich nicht mehr an Zeitwerten, sondern am Grad der Selbstständigkeit in bestimmten Bereichen. Dann wird nicht mehr unterschieden zwischen körperlich pflegebedürftigen Menschen und Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, etwa Menschen mit Demenz oder mit geistiger Behinderung. Dadurch gibt es ab 2017 einige Änderungen in den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI).

Diese Praxishilfe soll anhand konkreter Fragen einen kurzen Überblick über einige, bei der Umstellung im Bereich der häuslichen Pflege besonders zu beachtende Aspekte geben.

1. Wie werden die bisherigen Pflegestufen in Pflegegrade umgewandelt?

Personen, die bereits vor dem 1.1.2017 Leistungen der Pflegeversicherung erhalten haben (bzw. bei denen zumindest alle Anspruchsvoraussetzungen dafür vorlagen), werden von der bisherigen Einstufung ohne Begutachtung und ohne Antragstellung nach folgender Regelung zum 1.1. 2017 automatisch in die neuen Pflegegrade übergeleitet:

- Bei Personen ohne eingeschränkte Alltagskompetenz:
 - Von Pflegestufe I in den Pflegegrad 2
 - Von Pflegestufe II in den Pflegegrad 3

- Von Pflegestufe III in den Pflegegrad 4
- Härtefälle in den Pflegegrad 5

• Bei Personen mit festgestellter eingeschränkter Alltagskompetenz:

- Ohne zusätzliche Pflegestufe in den Pflegegrad 2
- Bei zusätzlicher Pflegestufe I in den Pflegegrad 3
- Bei zusätzlicher Pflegestufe II in den Pflegegrad 4
- Bei zusätzlicher Pflegestufe III oder Härtefall in den Pflegegrad 5

2. Wann und wie wird mir die Umwandlung mitgeteilt?

Zuständiger Ansprechpartner für die Information über die Umwandlung ist die jeweilige Pflegekasse. Voraussichtlich werden die meisten Pflegekassen ihren Versicherten im Dezember 2016 die Überleitungsbescheide schicken. Diese sollten genau geprüft und aufbewahrt werden, weil sie wichtig sind für den sogenannten Besitzstandsschutz hinsichtlich der bisher gewährten Leistungen.

3. Muss ich mit Leistungseinschränkungen rechnen?

Nein, denn alle Personen, die bereits vor dem 1.1.2017 einen Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse haben, erhalten einen unbefristeten Besitzstandsschutz auf die ihnen zustehenden Leistungen. Dies gilt für:

- die regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, soweit dafür am 31.12. 2016 ein Anspruch besteht, also die Leistung nach § 36 SGB XI (häusliche Pflegesachleistung), § 37 SGB XI (Pflegegeld),

§ 38 SGB XI (Kombination aus Pflegesachleistung und Pflegegeld), § 38a SGB XI (Wohngruppenzuschlag), § 40 Abs. 2 SGB XI (zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel), § 41 SGB XI (Tages- und Nachtpflege), § 44a SGB XI (Leistungen bei Pflegezeit), § 45b SGB XI (zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen), §§ 123 und 124 SGB XI (Leistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz).

- die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen für Rentenversicherungsbeiträge zugunsten von Pflegepersonen am Stichtag 31.12.2016 für die Dauer der jeweiligen Pfllegetätigkeit.
- Unfallversicherungsschutz einer Pflegeperson, soweit er am 31.12.2016 besteht, für die Dauer der betreffenden Pfllegetätigkeit.

4. Ist der Besitzstandsschutz befristet?

Nein, der Besitzstandsschutz gilt zeitlich unbegrenzt, kann also gerade für jüngere Menschen ein Leben lang von Bedeutung sein. Daher sollten die Überleitungsbescheide gut aufgehoben werden, um auch zu einem späteren Zeitpunkt und nach eventuellen Wechseln der Pflegekasse noch nachweisen zu können, welche Ansprüche am 31.12.2016 bestanden und in welchen Pflegegrad übergeleitet wurde. Der Besitzstandsschutz entfällt nur dann, wenn zu einem späteren Zeitpunkt keine Pflegebedürftigkeit mehr vorliegt.

5. Kann ich durch zukünftige Begutachtungen im Pflegegrad herunter gestuft werden?

Nein. Die Zuordnung zu dem Pflegegrad, in den die pflegebedürftige Person zum 1.1.2017 übergeleitet wird, bleibt auch bei Neubegutachtungen erhalten. Der Pflegegrad kann aufgrund von Neubegutachtungen nur erhöht werden. Eine Veränderung des Pflegegrades nach unten ist nur dann möglich, wenn die Pflegebedürftigkeit gänzlich entfällt. Die-

ser Schutz gilt bei einem Wechsel der Pflegekasse auch gegenüber der neuen Kasse. Daher sollten die Überleitungsbescheide, die voraussichtlich im Dezember 2016 an die Leistungsberechtigten verschickt werden, gründlich geprüft und gut aufgehoben werden.

6. Können die Leistungsbescheide befristet werden?

Ja, das können sie trotz des umfangreichen Besitzstandsschutzes auch weiterhin wie bisher. Der Besitzstandsschutz wirkt darüber hinaus. Wichtig ist daher, dass alle zukünftigen Leistungsbescheide nach erneuten Begutachtungen den Besitzstandsschutz hinsichtlich des Pflegegrades und der Unzulässigkeit der Herabstufung sowie hinsichtlich der geschützten Leistungsansprüche und -höhe korrekt beachten. Dafür wird zu späteren Zeitpunkten immer wieder ein Abgleich mit dem Überleitungsbescheid wichtig sein. Sollten Ihrer Kasse dabei Fehler unterlaufen, können Sie unter Verweis auf den Überleitungsbescheid dagegen vorgehen.

7. Was passiert mit Ansprüchen auf den erhöhten Betrag nach § 45b SGB XI?

Dieses wird es nach neuem Recht so nicht mehr geben. Ab 2017 haben alle Pflegebedürftigen einheitlich einen Anspruch auf einen sog. Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich. Dieser entspricht den bisherigen zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen und kann im Wesentlichen weiter eingesetzt und angespart werden wie bisher der Betrag nach § 45b SGB XI. Bei der Berechnung des individuellen Besitzstandsschutzes ist der bisherige Anspruch auf den erhöhten Betrag insofern zu berücksichtigen, als gewährleistet sein muss, dass der individuelle Höchstleistungsanspruch der häuslichen Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI), des Pflegegeldes

(§ 37 SGB XI) und der Tages- und Nachtpflege (§ 41 SGB XI) nach der Umstellung auf das neue Recht jeweils um mindestens 83 Euro monatlich höher sein muss, als die entsprechenden individuellen Höchstleistungsansprüche vor Umstellung am 31.12.16 unter Berücksichtigung der Übergangs-

beträge nach § 123 SGB XI waren. Sollte dies nicht der Fall sein, erhält die berechnete Person einen Zuschlag in Höhe der Differenz. (Der Betrag von 83 Euro ergibt sich aus der Differenz des derzeitigen erhöhten Betrages von 208 Euro zum neuen Entlastungsbetrag von 125 Euro.)

8. Welche Möglichkeiten bestehen, wenn ich bisher neben dem Pflegegeld monatlich zusätzliche Betreuungsleistungen durch einen Familienentlastenden Dienst in Höhe von 208 Euro in Anspruch genommen habe und dies auch weiterhin tun möchte?

Personen, die am 31.12.2016 Anspruch auf den erhöhten Betrag von 208 Euro monatlich nach § 45b SGB XI haben, werden aufgrund der bei ihnen festgestellten erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz von der derzeitigen Pflegestufe mittels des sog. doppelten Stufensprungs in die Pflegegrade folgendermaßen übergeleitet:

- Ohne zusätzliche Pflegestufe in den Pflegegrad 2
- Bei zusätzlicher Pflegestufe I in den Pflegegrad 3

- Bei zusätzlicher Pflegestufe II in den Pflegegrad 4
- Bei zusätzlicher Pflegestufe III oder Härtefall in den Pflegegrad 5

Sofern sie bislang zugleich das Pflegegeld nach § 37 SGB XI einschließlich des übergangsweise erhöhten Betrages nach § 123 SGB XI bezogen haben, wird sich ihr monatlicher Pflegegeld-Anspruch in folgender Weise erhöhen:

Pflegestufe alt	Pflegegrad neu	Pflegegeld bis 31.12.16	Pflegegeld ab 1.1.2017	Erhöhung Pflegegeld
0	2	123 €	316 €	193 €
I	3	316 €	545 €	229 €
II	4	545 €	728 €	183 €
III	5	728 €	901 €	173 €
Härtefall	5	728 €	901 €	173 €

Dies ist jeweils eine deutliche Erhöhung, die die Absenkung der Leistung nach § 45b SGB XI im Falle des erhöhten Betrages von 208 Euro auf 125 Euro, also um 83 Euro, deutlich übersteigt und damit in jedem Falle überkompensiert. Das erhöhte Pflege-

geld oder ein Teil davon kann daher für Betreuungsleistungen z. B. durch Familienentlastende Dienste eingesetzt werden, wenn weiterhin eine Betreuung gewünscht ist.

9. Ich nehme das Pflegegeld in Anspruch. Wie hoch wird dies zukünftig sein?

Die folgende Tabelle listet in **rot** die zum jeweiligen neuen Pflegegrad dazu gehörigen monatlichen Beträge des Pflegegeldes auf. Zum Vergleich sind in schwarz die alten Pflegestufen mit den bis zum 31.12.2016 geltenden Beträgen aufgeführt. In Klammern sind die um den Betrag nach § 123

SGB XI bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz erhöhten Beträge aufgeführt. Die neuen Pflegegrade werden zu den alten Pflegestufen in Beziehung gesetzt, wie es bei Überleitungsfällen dem einfachen Stufensprung entspricht. Bei zusätzlich festgestellter erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz erfolgt bei Überleitung ein doppelter Stufensprung. Dann gilt also der Betrag des um zwei Nummern höheren neuen Pflegegrades (siehe auch die Auflistung unter Nr. 1).

Pflegestufe alt	Pflegegrad neu	Pflegegeld, § 37 SGB XI bis 31.12.2016	Pflegegeld, § 37 SGB XI ab 1.1.2017
0	1	0 € (123 €)	0 €
I	2	244 € (316 €)	316 €
II	3	458 € (545 €)	545 €
III	4	728 €	728 €
Härtefall	5	728 €	901 €

10. Ich nehme die häusliche Pflegesachleistung durch einen Pflegedienst (§ 36 SGB XI) in Anspruch. Wie hoch wird diese zukünftig sein?

Die folgende Tabelle stellt in **rot** die zum jeweiligen neuen Pflegegrad dazu gehörigen monatlichen Beträge der häuslichen Pflegesachleistung dar. Zum Vergleich sind in schwarz die alten Pflegestufen mit den bis zum 31.12.2016 geltenden Beträgen aufge-

führt. Auch hier werden die neuen Pflegegrade zu den alten Pflegestufen in Beziehung gesetzt, wie es bei Überleitungsfällen dem einfachen Stufensprung entspricht. In Klammern sind die um den Betrag nach § 123 SGB XI bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz erhöhten Beträge aufgeführt. Bei zusätzlich festgestellter erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz erfolgt bei Überleitung ein doppelter Stufensprung. Dann gilt also der Betrag des um zwei Nummern höheren neuen Pflegegrades (siehe auch die Auflistung unter Nr. 1).

Pflegestufe alt	Pflegegrad neu	Pflegesachleistung bis 31.12.2016	Pflegesachleistung ab 1.1.2017
0	1	0 € (231 €)	0 €
I	2	468 € (689 €)	689 €
II	3	1144 € (1298 €)	1298 €
III	4	1612 €	1612 €
Härtefall	5	1995 €	1995 €

Die Darstellung ist nicht abschließend. Sie soll einen Überblick über die wichtigsten Fragestellungen bieten. In konkreten Fällen können darüber hinausgehende Fragen auftauchen. Hinweise und Anregungen zu ergänzenden Inhalten nehmen wir gern auf.

Das Gemeinsame Rundschreiben des GKV Spitzenverbandes zu den leistungsrechtlichen Vorschriften ist aktualisiert worden und gültig ab 1.1.2017 (https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/empfehlungen_zum_leistungsrecht/2016_04_20_Gemeinsames_Rundschreiben_Pflege_Inkrafttreten_01012017.pdf).

Im Übrigen sind alle Pflegekassen zu einer ausführlichen Beratung ihrer Versicherten verpflichtet. Wenden Sie sich daher in jedem Fall an Ihre Pflegekasse, wenn Sie weitere Informationen darüber benötigen, welche Leistungen Ihnen konkret zustehen und wie Sie diese in Anspruch nehmen können.

Für eine Beratung können Sie sich auch an einen Pflegestützpunkt in Ihrer Nähe wenden. Eine Übersicht der Pflegestützpunkte finden Sie unter http://www.einfach-teilhabe.de/DE/StdS/Gesundh_Pflege/Pflege_Vers/Stuetzpunkte/stuetzpunkte_node.html.

Informationen sind auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit abrufbar: www.bmg.bund.de.

Bitte beachten Sie, dass die vorliegenden allgemeinen Informationen eine individuelle Beratung durch die Pflegekasse, eine Beratungsstelle oder ggf. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin nicht ersetzen können.

Diese Information wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden; eine Haftung wird ausgeschlossen.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg
Tel. 06421 491-0, Fax 06421 491-167

Leipziger Platz 15, 10117 Berlin
Tel. 030 206411-0, Fax 030 206411-204

bundesvereinigung@lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

